# 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst vom 18.08.2014

## (Entschädigungssatzung FF)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung FF beschlossen:

I.

## Der § 4 wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungsund Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i. H. v 8,00 EUR pro Einsatz. Damit ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (2) Als vom Verbandsgemeindewehrleiter anzuordnende Einsätze entsprechend dieser Satzung werden angerechnet
- a. Einsatz als Begleitpersonen für einmalige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die einen Betreuerschlüssel erfordern
- b. Einsatz als Ausbilder, wenn Ausbildung zusätzlich zum Dienstbetrieb für mehr als zwei Ortswehren abgehalten wird
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Wache leisten erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 EUR je Bereitschaftsdienst.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung erstattet.
- (5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und ist namentlich zu dokumentieren.
- (6) Die Abrechnung erfolgt jährlich, hierfür ist der 30.11. eines jeden Jahres der Stichtag.

### II. Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Droyßig, den 02.07.2015

M. Hartung Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)